

Ehrenamtliche Tätigkeit

Mehr Steuerspielräume für gemeinnützige Vereine



Mandanten-Info

Ehrenamtliche Tätigkeit

Vorbemerkung

1 Einleitung

2 Änderungen nach der AO

3 Änderungen des Einkommensteuergesetzes

3.1 Übungsleiterpauschale

3.2 Sachzuwendungen (z. B. Kleider- und Lebensmittelspenden)

3.3 Ehrenamtspauschale

4 Änderung für Vereine aufgrund der Coronavirus-Krise

5 Sonderfragen

6 Schlussbemerkung

Vorbemerkung

In Deutschland gibt es derzeit nahezu 600.000 (aktuelle Studie aus 2019) eingetragene Vereine mit den unterschiedlichsten Satzungszwecken, davon alleine knapp 90.000 Sportvereine. Ob sich die Zahlen nicht pandemiebedingt verändern, muss abgewartet werden. Die meisten sind gemeinnützig, dienen also dem Wohle der Allgemeinheit, z. B. auf dem sportlichen Sektor, wo unter anderem ein großer Beitrag der ehrenamtlich Tätigen geleistet wird, um z. B. Kinder von der „Straße weg zu bekommen“ und in sinnvolle Freizeitbeschäftigungen zu führen. Für Schulen stellen die Vereinstätigkeiten heute nicht mehr wegzudenkende Ergänzungsprogramme der schulischen Erziehung dar. Gleichzeitig ist es aber auch Fakt, dass die Zahl derjenigen, die sich ehrenamtlich in ihrer Freizeit engagieren, abnimmt. Dieser Umstand hat den Gesetzgeber dazu veranlasst, das äußerst komplizierte Vereinsbesteuerungsrecht zu entbürokratisieren und einen Anreiz für diejenigen zu schaffen, die es dann doch tun. Bleibt zu hoffen, dass dieses Ansinnen auch den damit verbundenen Zweck erreicht. Die Änderungen nützen dabei dem Verein per se, also der Vorstandschaft etc., aber auch direkt dem einzelnen Bürger, der sich engagiert. Die folgenden Darstellungen sollen den ehrenamtlich Tätigen neben den sozialen noch weitere Anreize für ihr gemeinnütziges Engagement bieten.

1 Einleitung

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts hat sich fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf ergeben. Dies betrifft insbesondere notwendige Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Darüber besteht ein Erfordernis zur Umsetzung eines unvermeidlich entstandenen technischen Regelungsbedarfs. Hierzu gehören Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen aufgrund von vorangegangenen Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen. Diese Änderungen finden sich im Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) vom 21. Dezember 2020 (BGBl 2020 Teil I Nr. 65) und betreffen auch Vereine.

Hier die wichtigsten Punkte im **Überblick:**

Das Jahressteuergesetz umfasst insgesamt mehr als 100 Einzelregelungen in allen Bereichen des Alltags. Mit Blick auf die Vereine wurden vor allem die Freibeträge und Richtlinien für die Gemeinnützigkeit angepasst.

Bei den Pauschalen für Übungsleiter und Ehrenamtliche gelten für **2021** somit diese neuen Werte:

- Übungsleiterfreibetrag: 3.000 Euro/Jahr (statt früher 2.400 Euro)
- Ehrenamtspauschale: 840 Euro/Jahr (statt früher 720 Euro)

Diese neuen Freibeträge können in der Steuererklärung für 2021 steuerlich geltend gemacht werden.

Und auch bei den Steuern für Vereine gibt es Grund zur Freude. Ab dem Stichtag 01.01.2021 steigt die Umsatzgrenze zur Steuerfreiheit im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von bisher 35.000 Euro auf nun 45.000 Euro an.

Hinweis

Unter diese Regelung fallen wie bisher auch nur die Körperschafts- und Gewerbesteuer. Für die Abgabe der Umsatzsteuer gelten weiterhin die bestehenden Regeln.

Unmittelbarkeit der Zweckverwirklichung abgeschafft

Ein weiterer wichtiger Punkt, der ebenso mit kumulierten Einnahmen bis 45.000 Euro zusammenhängt: Die Pflicht, Mittel zeitnah zu verwenden, wird für kleine Körperschaften abgeschafft (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AO), wenn die Jahreseinnahmen nicht mehr als 45.000 Euro betragen.

Damit sollte auch der geforderte Nachweis über Rücklagen für solche Vereine entfallen.

2 Änderungen nach der AO

Neue Regelungen für Spenden und Mittelweitergaben

Ebenfalls bereits im Dezember in Kraft getreten sind neue Regeln in Bezug auf die Mittelweitergaben zwischen Vereinen. So wurde die Weitergabe von Vereinsmitteln an andere gemeinnützige Vereine vereinfacht, auch wenn diese andere Satzungszwecke verfolgen. Auch die Beschränkung der Höhe dieser Weitergaben zwischen gemeinnützigen Organisationen wurde aufgehoben.

Im neuen § 58a AO wird außerdem der Vertrauensschutz geregelt. Weist der empfangende Verein seine Gemeinnützigkeit etwa durch einen Steuerbescheid nach, darf die spendende Organisation darauf vertrauen. Wird dem Empfänger später die Gemeinnützigkeit aberkannt, hat dies für den Mittelgeber keine Auswirkungen. Dies gilt nicht nur für die Weitergabe von Geldmitteln, sondern auch für Personal oder Räume.

Hier sollte jedoch immer ein Nachweis eingefordert werden – die kostenlose Weitergabe von Personal oder Räumen an einen nicht gemeinnützigen Verein kann auch in Zukunft schnell die Gemeinnützigkeit kosten.

Ab dem 01.01.2021 wurde außerdem der Grenzbetrag für einen vereinfachten Spendennachweis angepasst. Dieser kann nun für Spenden bis 300 Euro benutzt werden.

Zweckbetriebe unter anderem für Flüchtlingshilfe

Als **Zweckbetriebe** werden hingegen seit Mitte Dezember Einrichtungen eingestuft, die sich um Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen kümmern (§ 68 Nr. 1 c AO). Hierbei sind die Voraussetzungen von § 66 Abs. 2 AO zu berücksichtigen.

Auch Einrichtungen zur Durchführung der Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen bzw. Behinderungen (§ 68 Nr. 4 AO) sind künftig in erweitertem Maße als Zweckbetrieb eingestuft.

Gemeinnützigkeit für Vereine

Nicht nur die Freibeträge passen sich durch das Jahressteuergesetz 2020 an, auch bei der Gemeinnützigkeit gibt es einige Anpassungen. Diese Änderungen sind zu großen Teilen bereits im Dezember 2020 in Kraft getreten.

Zum einen prüft das Finanzamt beim Antrag auf Gemeinnützigkeit künftig nicht nur die Vereinsatzung, sondern auch die tatsächliche Geschäftsführung. Hier können also weitere Stolperfallen entstehen, wenn die „Geschäftsführung gegen die satzungsmäßigen Voraussetzungen verstößt“. In diesen Fällen kann die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verweigert werden.

Zum anderen wird der Gemeinnützigkeitskatalog erweitert:

- Nun können auch Vereine zur Förderung der Hilfe für Menschen, „die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden“, gemeinnützig sein (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO).
- Förderung des Klimaschutzes gilt als gemeinnütziger Zweck (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO),
- ebenso Vereine zur Ortsverschönerung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO) und
- der Freifunk (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO).
- Die „Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten“ wurde ebenfalls als neuer Zweck aufgenommen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 26 AO).

Änderungen gab es außerdem bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Vereinen begründen künftig nicht mehr per se eine GbR.

3 Änderungen des Einkommensteuergesetzes

3.1 Übungsleiterpauschale

Die frühere Übungsleiterpauschale i. H. v. 2.400 Euro wurde um 600 Euro auf 3.000 Euro erhöht. Diese Änderung ist im aktualisierten § 3 Nr. 26 EStG geregelt. Wie bisher auch schon sind einige Voraussetzungen zu erfüllen, um in den Genuss dieser Regelung zu kommen:

- Es muss eine entsprechend steuerbegünstigte Tätigkeit ausgeübt werden,
- sie muss nebenberuflich sein,
- sie muss im Dienst einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft getätigt werden und
- sie muss der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen.

Beispielhaft sind dafür anzuführen:

- Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare Tätigkeit,
- künstlerische Tätigkeiten oder
- Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Die Vergütung ist innerhalb dieser Grenzen (Freibetrag!) auch sozialversicherungsfrei.

Um die Voraussetzung „nebenberuflich“ zu erfüllen, darf ein Drittel der Arbeitszeit für einen vergleichbaren Hauptberuf nicht überschritten werden.

Beispiel: Der ehemalige Balletttänzer betreibt im Hauptberuf ein privates Ballettstudio. Im Tanzsportverein unterrichtet er als Übungsleiter 12 Stunden die Woche die Kinderabteilung des Vereins und erhält dafür 650 Euro im Monat vom Verein.

Lösung: Eine Vollzeitkraft hätte üblicherweise eine 40 Stundenwoche, ein Drittel entspricht etwa 13 Stunden. Der Übungsleiter liegt demnach mit 12 Stunden unter der Grenze und ist demnach nebenberuflich für den Verein tätig.

In seiner Buchführung kann er die Vereinstätigkeit wie folgt abrechnen:

Verdienst: 12 x 650 Euro	7.800 Euro
<i>abzüglich neue</i>	
Übungsleiterpauschale	./. 3.000 Euro
<hr/>	
zu versteuern	4.800 Euro

Hinweis

Interessanterweise ist es ausdrücklich erlaubt, diese Übungsleiterpauschale mit einem Minijob zu kombinieren, der sich auf monatlich maximal 450 Euro belaufen kann (Änderung bei der Rentenversicherung ist zu beachten!). Der Verein hat den Minijob nach Abzug der Übungsleiterpauschale zu versteuern.

Dann sähe die Rechnung beim Verein bzw. beim Übungsleiter wie folgt aus:

Verein	Übungsleiter
Zahlungen an den Übungsleiter: 12 x 650 Euro = 7.800 Euro	Übungsleiter erhält vom Verein 7.800 Euro, darf die Übungsleiterpauschale i. H. v. 3.000 Euro abziehen und erklärt gegenüber dem Verein schriftlich, dass er auf die Rentenversicherung verzichtet, dann erhält er 7.800 Euro ungekürzt.
Verein zahlt an die Knappschaft ca. 30 % Abgaben aus 4.800 Euro (= ca. 1.440 Euro).	Eine verlockende Rechnung, um an Übungsleiter zu kommen!
Der Übungsleiter kostet den Verein demnach insgesamt 9.240 Euro.	

Und das ist immer noch nicht alles, denn es ist Minijobbern erlaubt, die 450 Euro-Grenze zweimal im Jahr zu überschreiten, das gilt allerdings nur, wenn „überraschend“ zusätzliche Arbeit anfällt.

Beispiel: Der Tanzsportverein beschäftigt einige weitere Übungsleiter als Tanztrainer. Einer davon, ein Zumba-Trainer, bricht sich beim Skifahren das Bein und fällt für 2 Monate als Trainer aus. Der Balletttänzer übernimmt seinen Job vertretungsweise.

3.2 Sachzuwendungen (z. B. Kleider- und Lebensmittelspenden)

Nach **Abschnitt 3.2 UStAE** werden unentgeltliche Wertabgaben aus dem Unternehmen, soweit sie in der Abgabe von Gegenständen bestehen, nach **§ 3 Abs. 1b UStG** den entgeltlichen Lieferungen gleichgestellt. Voraussetzung für diese Gleichstellung ist jedoch: Für den Gegenstand der Entnahme oder dessen Bestandteile hat eine Berechtigung zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug bestanden (**§ 3 Abs. 1b Satz 2 UStG**).

Die entsprechende Spende unterliegt somit, auch in Ermangelung einer Gegenleistung, der Umsatzbesteuerung.

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Umsatzsteuer ist nach **§ 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG** der Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der Entnahme. Dies ist grundsätzlich der Einkaufspreis zzgl. der Nebenkosten für den Gegenstand oder für einen gleichartigen Gegenstand im Zeitpunkt der Entnahme oder Zuwendung. In der Regel entspricht der Einkaufspreis dem Wiederbeschaffungspreis.

Hinweis

Bei Lebensmittelspenden an Tafeln gibt es umsatzsteuerrechtlich eine Besonderheit zu beachten: Werden Lebensmittel für mildtätige Zwecke gespendet und handelt es sich dabei um Frischwaren, wie Gemüse und Obst oder um Lebensmittel, deren Mindesthaltbarkeitsdatum fast erreicht ist, soll auf die Erhebung der Umsatzsteuer verzichtet werden. In derartigen Fällen erfolgt keine Umsatzbesteuerung, da der Wert der gespendeten Lebensmittel mit 0 Euro angenommen wird.

Leistung gegen Spendenquittung

Wird zwischen den beteiligten Parteien eine Lieferung oder sonstige Leistung vereinbart, bei der von vornherein auf ein Entgelt verzichtet wird, handelt es sich hierbei nicht um einen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbaren Umsatz. Denn ein steuerbarer Umsatz setzt voraus, dass Leistung und Gegenleistung in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

3.3 Ehrenamtspauschale

Verbessert für sich im Verein engagierende Bürger wurde auch die Ehrenamtspauschale. Sie beträgt dato 840 Euro/Jahr. Der Verein kann damit im Verein tätige nebenberufliche Vereinsmitglieder (z. B. Platz-, Zeug- oder Notenwart), die im gemeinnützigen Bereich oder im Zweckbe-

trieb eingesetzt werden, mit 70 Euro pro Monat „belohnen“. Auch Vorstände profitieren von dieser Regelung. Die Ehrenamtspauschale ist in § 3 Nr. 26a EStG geregelt und gilt personen- und nicht tätigkeitsabhängig, sodass jeder ehrenamtlich Tätige diesen Betrag erhalten kann; sind beide Ehegatten im Verein aktiv, dann verdoppelt sich der Betrag. Eine Kombination mit einem Minijob ist möglich. Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale für dieselbe Tätigkeit können allerdings nicht nebeneinander gewährt werden. Wie die Rechnung für den ehrenamtlich Tätigen und den Verein aussieht, soll auch hier in einem Beispiel verdeutlicht werden:

Beispiel: Vorstandsmitglied Emsig ist für den Tanzsportverein ehrenamtlich tätig und soll für die überdurchschnittlich zeitaufwendige Tätigkeit vom Verein 150 Euro monatlich erhalten (70 Euro als Ehrenamtspauschale und 80 Euro als Minijob). Die 15 Jahre alte Satzung wurde entsprechend geändert (unter Einbeziehung der Mitgliederversammlung (**zwingend!**)).

Lösung:

Verein	Vorstandsmitglied
Verein zahlt 12 x 150 Euro = 1.800 Euro p. a.	Erhält vom Verein 1.800 Euro p. a.
Den Verein kostet das Vorstandsmitglied insgesamt 2.088 Euro: 1.800 Euro zzgl. 288 Euro (1800 Euro abzgl. Ehrenamtspauschale i. H. v. 840 Euro = 960 Euro x ca. 30 % = 288 Euro).	840 Euro sind als Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG neu steuer- und sozialversicherungsfrei. Der Minijob mit 80 Euro x 12 = 960 Euro ist unter der Voraussetzung abgabefrei, dass das Vorstandsmitglied nicht noch andere Minijobs hat und dadurch über die 450 Euro-Grenze käme (auf RV wird schriftlich verzichtet!).

Hinweis

Trotz vieler weiterer Erleichterungen ist zusätzlich nach wie vor der Abschluss einer speziellen Haftpflichtversicherung für die Vorstandsmitglieder (sog. „Organ-“versicherung) ratsam.

4 Änderung für Vereine aufgrund der Coronavirus-Krise

Der Bundestag hat in dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Coronavirus-Krise im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020 unter anderem auch vorübergehend Sonderregelungen zu Vorschriften des zivilrechtlichen Vereinsrechts vorgesehen. Das Gesetz enthält nun **Erleichterungen für Vereine, um deren Handlungsfähigkeit während der Corona-Krise aufrechtzuerhalten**. Die neuen Sonderregelungen durch Gesetz vom 27.03.2020 zu den zivilrechtlichen Vereinsvorschriften galten ab dem Tag nach der Gesetzesverkündung im Bundesgesetzblatt (28.03.2020) und waren zunächst bis zum 31.12.2020 befristet.

Die Sonderregelungen für Vereine sind durch die „Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise (GesRGenRCOVMV)“ vom 20.10.2020 **bis zum 31.12.2021** verlängert worden.

Die Verordnung wurde am 28.10.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl I 2020, 2258) und ist somit zum **29.10.2020 in Kraft getreten**.

Von den Erleichterungen profitieren eingetragene Vereine und nicht eingetragene Vereine gleichermaßen.

5 Sonderfragen

Abgrenzung von gemeinnützigen Sportarten gegenüber anderen Betätigungen

Ein wesentliches Element des Sports ist die körperliche Ertüchtigung. Motorsport fällt unter den Begriff des Sports (BFH-Urteil vom 29.10.1997, I R 13/97, BStBl 1998 II S. 9), ebenso Ballonfahren. Dagegen sind Skat (BFH-Urteil vom 17.02.2000, I R 108, 109/98, BFH/NV S. 1071), Bridge, Gospiel, Gotcha, Paintball, IPSC-Schießen und Tipp-Kick kein Sport im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts. Dies gilt auch für Amateurfunk, Modellflug und Hundesport, die jedoch eigenständige gemeinnützige Zwecke sind. Schützenvereine können auch dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie nach ihrer Satzung neben dem Schießsport (als Hauptzweck) auch das Schützenbrauchtum fördern. Die Durchführung von volksfestartigen Schützenfesten ist kein gemeinnütziger Zweck.

Wann darf ein gemeinnütziger Verein Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder zahlen?

Bei Vorstandsmitgliedern von Vereinen sind Tätigkeitsvergütungen nur zulässig, wenn eine entsprechende Satzungsregelung besteht. Sieht die Satzung keine Vergütungsregelung vor, ist in der Zahlung an den Vorstand ein Verstoß gegen das Gebot der Selbstlosigkeit zu sehen, was die Gemeinnützigkeit gefährdet.

Was ist bei der Umsetzung des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung zu beachten?

Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Am Ende des Kalender- oder Wirtschaftsjahrs noch vorhandene Mittel müssen in der Bilanz oder Vermögensaufstellung der Körperschaft zulässigerweise dem Vermögen oder einer zulässigen Rücklage zugeordnet oder als im zurückliegenden Jahr zugeflossene Mittel, die in den folgenden zwei Jahren für die steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden sind, ausgewiesen sein. Soweit Mittel nicht schon im Jahr des Zuflusses für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet oder zulässigerweise dem Vermögen zugeführt werden, ist ihre zeitnahe Verwendung nachzuweisen, zweckmäßigerweise durch eine Nebenrechnung (Mittelverwendungsrechnung). Der Zweck des Grundsatzes der zeitnahen Mittelverwendung gebietet es, dass bei der Nachprüfung der Mittelverwendung nicht auf die einzelne Zuwendung abzustellen ist, sondern auf die Gesamtheit aller zeitnah zu verwendenden Zuwendungen und sonstigen Einnahmen bzw. Vermögenswerte der Körperschaft (Saldobetrachtung bzw. Globalbetrachtung; BFH-Urteil vom 20.03.2017, X R 13/15, BStBl II S. 1110).

Unter welchen Voraussetzungen sind Fördervereine zur Mittelbeschaffung für Sportvereine gemeinnützig?

Eine Ausnahmeregelung ermöglicht es, Körperschaften als steuerbegünstigt anzuerkennen, die andere Körperschaften fördern und dafür Spenden sammeln oder auf andere Art Mittel beschaffen. Die Beschaffung von Mitteln muss als Satzungszweck festgelegt sein. Ein steuerbegünstigter Zweck, für den Mittel beschafft werden sollen, muss in der Satzung angegeben sein. Es ist nicht erforderlich, die Körperschaften, für die Mittel beschafft werden sollen, in der Satzung aufzuführen. Die Körperschaft, für die Mittel beschafft werden, muss nur dann selbst steuerbegünstigt sein, wenn sie eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts ist. Werden Mittel für nicht unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften beschafft, muss die Verwendung der Mittel für die steuerbegünstigten Zwecke ausreichend nachgewiesen werden. Weitergabefähige Mittel sind nicht nur solche, die bereits mit dem Ziel der Weitergabe beschafft wurden. Gemeinnützigkeitsunschädlich weitergegeben werden dürfen sämtliche Mittel, soweit die Satzung der hingebenden Körperschaft im Zeitpunkt der Weitergabe über eine entsprechende Satzungsbestimmung verfügt und die Zwecke der hingebenden und empfangenden Körperschaft insoweit identisch sind.

Wie ist bei satzungsrechtlichen Unzulänglichkeiten von Vereinen zu verfahren?

Wird bei einer Körperschaft, die steuerbefreit war, im Rahmen der Veranlagung festgestellt, dass die Satzung nicht den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügt, dürfen aus Vertrauensschutzgründen hieraus keine nachteiligen Folgerungen für die Vergangenheit gezogen werden. Die Körperschaft ist trotz der fehlerhaften Satzung für abgelaufene Veranlagungszeiträume und für das Kalenderjahr, in dem die Satzung beanstandet wird, als steuerbegünstigt zu behandeln. Dies gilt nicht, wenn bei der tatsächlichen Geschäftsführung gegen Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts verstoßen wurde.

Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG muss die Umsatzsteuer künftig nicht erhoben werden, wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr nicht höher als 22.000 Euro (vor dem 01.01.2020: 17.500 Euro) und (wie bisher) im laufenden Kalenderjahr nicht höher als 50.000 Euro sein wird.

Die Regelung ist gerade für gemeinnützige Vereine von Bedeutung, weil viele Einnahmen nicht steuerbar oder steuerbefreit sind. Die verbleibenden Umsätze liegen dann oft unter der Kleinunternehmergrenze.

Hinweis

Die Erhöhung der Freigrenze kann dazu führen, dass Einnahmen, die in diesem Jahr noch umsatzsteuerpflichtig sind, im nächsten Jahr befreit sind. Vereine, die unter die neue Grenze rutschen und nicht auf die Umsatzbesteuerung verzichten wollen, müssen den Verzicht nicht ausdrücklich erklären. Es genügt, dass sie weiterhin Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder -erklärungen abgeben.

6 Schlussbemerkung

Grundsätzlich ist es sehr zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber die Tätigkeit der Ehrenamtlichen im Verein per se und auch die Vereinsbesteuerung selbst erleichtert bzw. steuerlich fördert, da wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt die Vereine und Stiftungen einerseits einen hohen Stellenwert in der sportlichen, kulturellen, pflegerischen etc. Landschaft einnehmen, andererseits aber personell unterzugehen drohen, weil immer weniger Bürger bereit sind, sich ehrenamtlich zu betätigen, einerseits weil sie beruflich und familiär stark eingebunden sind, zum anderen aber auch deshalb – und das muss man ganz klar zum Ausdruck bringen – weil diese Tätigkeit heute leider auch sehr viele Gefahren im bürokratischen Alltag mit sich bringt. Die neuerlich erneute Anpassung der Gesetzeslage ist aus der Sicht der auf diesem Gebiet bereits schon lange Tätigen sicher nicht das Optimum, aber immerhin der Weg in die richtige Richtung.

Bleibt abzuwarten, welche Folgen die aktuelle coronavirusbedingte Pandemielage für die Vereine mit sich bringen wird. Es ist zu befürchten, dass sich das Bild der Vereine nicht gerade zu seinem Besten verändern wird. Dies dürfte insbesondere für die Sportvereine gelten.